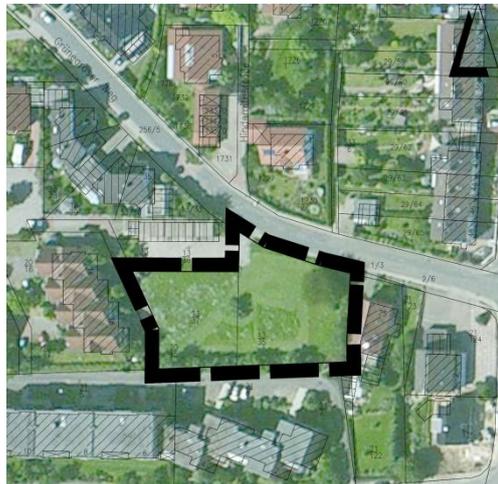




STADT BRAMSCHE

**Bebauungsplan Nr. 71
"Auf dem Thören“, 5. Änderung**

(gem. § 13a BauGB)



Umweltplanerischer Fachbeitrag

Projektnummer: 215277
Datum: 2015-09-17

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	5
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	5
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	8
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	8
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	8
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	8
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	9
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	9
3.1	Auswirkungsprognose	9
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	10
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	11
5	ANHANG	13
5.1	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	13

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2015-09-17

Proj.-Nr.: 215277

Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Ein Investor beabsichtigt die Errichtung einer Wohnstätte für geistig behinderte Menschen auf einer derzeit unbebauten Fläche am „Grünegräser Weg“.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 71 „Auf dem Thören“ sieht für die beiden zu überplanenden Grundstücke die Festsetzung von Gemeinschaftsgaragen vor. Dieser Garagenhof war lediglich als Angebot für die Bewohner der Haydn- und Ravelstraße gedacht, welches aber mangels Nachfrage nicht zur Umsetzung kam. Als baurechtliche Nachweisfläche für zu schaffende PKW-Stellplätze war diese Fläche nie vorgesehen. Derzeit wird diese Fläche als Grünfläche genutzt.

Zwischenzeitlich sind in den letzten Jahren 4 Änderungsplanungen zum B-Plan Nr. 71 durchgeführt worden. Die Änderungsbereiche (Teilflächen des Ursprungsplanes) überlagern nicht den Geltungsbereich dieser 5. Änderungsplanung; daher sind die Festsetzungen des Ursprungsplanes für dieses Bauleitplanverfahren ausschlaggebend.

Um die Vorhaben umsetzen zu können, ist somit eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1.700 m² auf

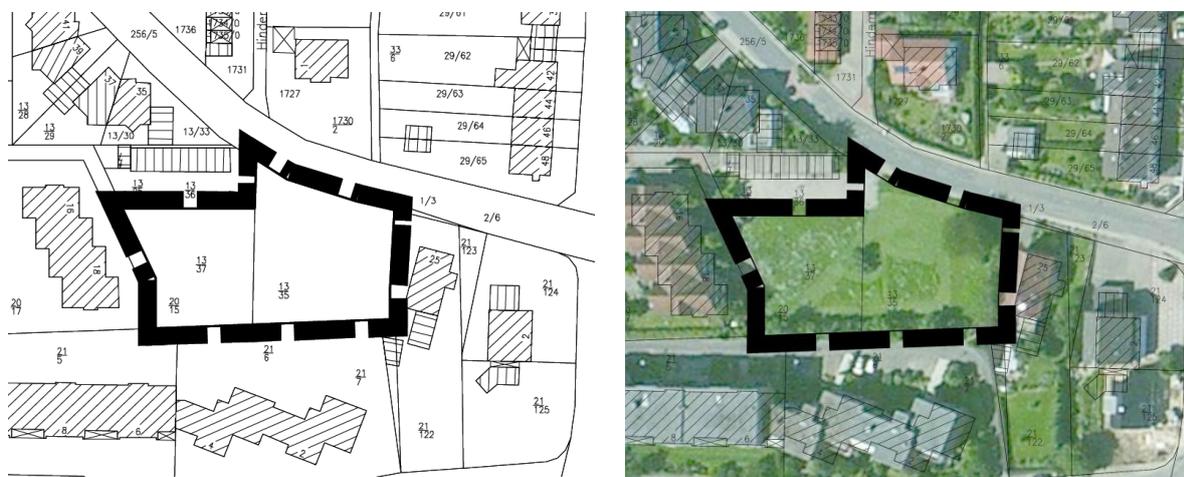


Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 71 / 5. Änderung – Kataster und Luftbild

Das Verfahren dieser 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 wird nach § 13 a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des

Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zuzüglich Überschreitungsmöglichkeit. Die Geschosßflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Südlich wird eine Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Geplante Nutzung	Flächengröße
Allgemeines Wohngebiet (WA)	1.550 m ²
Fläche zum Anpflanzen	150 m ²
Geltungsbereich gesamt:	1.700 m²

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 71 „Auf dem Thören“ sieht für die beiden zu überplanenden Grundstücke die Festsetzung von Gemeinschaftsgaragen vor sowie eine Fläche mit Pflanzbindung im südlichen Teil.

Die Fläche mit Pflanzbindung wird mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes auf einer Breite von 3 m zum Erhalt festgesetzt. Die übrige Fläche hätte mit den Festsetzungen des Ursprungsplanes bereits weitgehend versiegelt werden können. Mit der nun vorgesehenen Festsetzung der GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung wird der zulässige Versiegelungsgrad somit zurückgenommen.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Versiegelung in m ²
Wohngebiet (GRZ 0,4+Überschreitung)	1.550	0,6	930 m ²
Fläche mit Erhaltungsfestsetzung	150	0,0	0 m ²
Geplante max. zulässige Versiegelung			930 m²

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2004 Landkreis Osnabrück):

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück von 2004 sieht für den Planungsraum keine Flächendarstellungen vor; das Plangebiet befindet sich im besiedelten Ortsteilbereich von Bramsche. Bramsche ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe der Erholung und als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ ausgewiesen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für den gesamten Planungsraum eine Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für das Plangebiet macht der Landschaftsrahmenplan (1993) des Landkreises Osnabrück keine konkreten Aussagen.

Landschaftsplan (LP):

Der Landschaftsplan (1995) enthält keine konkreten Aussagen zu dem Plangebiet im besiedelten Bereich der Stadt Bramsche.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Bestandserfassung der tatsächlich vor Ort vorhandenen Biotoptypen erfolgte anhand einer Vorortbegehung am 2015-09-15.

Derzeit wird das Plangebiet als Grünfläche mit einem extensiv genutzten Grünland und wenigen Einzelbäumen (Apfel, Kirsche, Weide, BHD < 30 cm) sowie im südlichen Bereich einer Hecke aus heimischen Gehölzen sowie Gartenpflanzen genutzt. Nordöstlich wird die Fläche

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

durch den „Grünegräser Weg“ begrenzt. Nordwestlich befinden Garagen mit Zufahrten. Unmittelbar westlich, südlich und östlich grenzen Wohnsiedlungen an das Plangebiet.



Foto 1: Blick von Westen in das Plangebiet

Für die Eingriffsbewertung sind jedoch nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 71 relevant. Diese sehen Garagenplätze sowie Flächen mit Pflanzbindungen vor. Diese wären anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ von DRACHENFELS (2011) und des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009) wie folgt einzustufen und zu bewerten:

Private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Nr. 12.3 Gehölz des Siedlungsbereiches (HS) Wertfaktor 1,6

Gemeinschaftsgaragen, Zufahrte (Nr. 13 Versiegelte Flächen, Gebäude Wertfaktor 0

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen

- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Artenreiches Extensivgrünland ist in Niedersachsen stark gefährdet. Bei der Fläche im Plangebiet handelt es sich jedoch nicht um landwirtschaftlich genutztes Grünland sondern um eine innerstädtische Grünfläche. Im Rahmen der Vorortbegehung wurden keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten erfasst.

Streng geschützte Arten / faunistische Funktionsbeziehungen

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1.700 qm liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Bramsche. Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten oder faunistischen Funktionsbereichen besonderer Bedeutung liegen nicht vor. Aufgrund der Ausprägung und Nutzung der Fläche und Lage im Raum sind bedeutende Vorkommen auch nicht zu erwarten. Die Gehölzbestände und die Freiflächen weisen eine allgemeine Lebensraumbedeutung für Tier- und Pflanzenarten auf.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Von der Planung sind unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Laut LBEG Kartenserver² stehen im Plangebiet und weiteren Umfeld Braunerden an. Der Planbereich ist nicht in der Karte „Suchräume schutzwürdiger Böden“ dargestellt.

Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver liegt die Grundwasserneubildungsrate 150 – 200 mm/a im mittleren Bereich. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

² <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> Abruf am 2015-09-15

Klima und Luft

Im Plangebiet kommen kleinflächig kaltluftproduzierende Freiflächen vor. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden.

Das aktuell als Grünfläche ausgeprägte Plangebiet weist eine Bedeutung für das Mikroklima auf. Für größere Siedlungsbereiche oder das Stadtklima ist die Freifläche nicht relevant.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die derzeit vorhandene Grünfläche dient der Auflockerung im Siedlungsbereich, besonders ortsbildprägende oder charakteristische Strukturen liegen jedoch nicht vor.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb der Wohngebiete kommt der Grünfläche eine geringe Bedeutung für die Feierabenderholung zu.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Besondere Kultur- oder Sachgüter sind nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren oder weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Die Planung sieht eine Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Vorgesehen ist der Bau einer Wohneinrichtung für behinderte Menschen. Die maximal zu versiegelnde Fläche wird mit der Grundflächenzahl 0,4 zzgl. Überschreitung im Bebauungsplan festgesetzt. Dies führt zu einer Neuversiegelung von Boden und Biotopen gegenüber dem tatsächlichen Bestand von max. ca. 930 qm. Planungsrechtlich ist jedoch bereits eine weitgehend vollflächige Versiegelung (Gemeinschaftsgaragen und Zufahrten, Festsetzung im Ursprungsplan) zulässig, so dass im Sinne der Eingriffsregelung keine zusätzliche Neuversiegelung erfolgt.

Mit Umsetzung der Planung geht eine Grünfläche (Extensivgrünland und Gehölze des Siedlungsbereiches) verloren. Die vorhandene Hecke wird zum Erhalt festgesetzt. Rote-Liste-Arten /Biotope oder faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen. Ebenso liegen Schutzgebiete oder –objekte gem. BNatSchG nicht vor. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Ursprungsplanes sind Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der Planung werden max. 930 qm Boden versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen sowie zum Verlust von Infiltrationsraum. Besonders bedeutsame Bereiche dieser Schutzgüter liegen jedoch nicht vor. Planungsrechtlich ist bereits eine weitgehend vollständige Versiegelung zulässig. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet stellt sich als Grünfläche innerhalb des Siedlungsbereiches dar. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die vorhandene Hecke (Fläche mit Pflanzbindung im Ursprungsplan) wird zum Erhalt festgesetzt. Weiterhin sind nach § 3 der textlichen Festsetzung je 500 qm Grundstücksfläche ein gebietsheimischer Laubbaum (StU 12/14) zu pflanzen und zu erhalten. Erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Die Grünfläche kann begrenzt für die Feierabenderholung genutzt werden. Besonders bedeutsam Bereiche liegen jedoch nicht vor. Erheblich negative Auswirkungen auf den Menschen werden nicht erwartet.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Das Plangebiet liegt im innerörtlichen Bereich und ist planungsrechtlich bereits als bebauter Bereich festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen im Ursprungsplan sieht die aktuelle Planung eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmal-Schutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung des Tötungsverbot es Europäischer Vogelarten nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darf die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden bzw. erste Inanspruchnahme des Bodens) nur außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen.

Geplante Maßnahmen

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009) dar. Für die Ermittlung des Eingriffs sind die rechtskräftigen Festsetzungen des Ursprungsplanes als Bestand anzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen (Garagenflächen, Flächen mit Pflanzbindung) sieht die 5. Änderung des B-Planes Nr. 71 keine zusätzlichen Neuversiegelung oder Eingriffe vor. Bei dem geplanten Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung sind ca. 40 % des Plangebietes als Frei- bzw. Gartenfläche anzulegen. Hier ist nach § 3 der textlichen Festsetzung je 500 qm Grund-

stücksfläche ein heimischer Laubbaum (StU 12/14) zu pflanzen und zu erhalten. Im Süden bleibt die vorhandene Hecke als Fläche zum Erhalt von Bepflanzungen.

Gegenüber der aktuellen Nutzung als Grünfläche werden max. ca. 930 qm Boden versiegelt.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den hier vorliegenden Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 71 „Auf dem Thören“ sind bislang Gemeinschaftsgaragen inkl. Zufahrten sowie eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt. Diese Planung wurde nicht umgesetzt und in dem Bereich befindet sich eine Grünfläche.

Ein Investor beabsichtigt nun die Errichtung einer Wohnstätte für geistig behinderte Menschen auf der unbebauten Fläche am „Grünegräser Weg“. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 erforderlich. Das Verfahren dieser 5. Änderung wird nach § 13 a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zuzüglich Überschreitungsmöglichkeit. Die Geschossflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Die ursprüngliche Fläche mit Pflanzbindung im südlichen Teil wird als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Mit den Festsetzungen können künftig max. 930 qm versiegelt werden. Die tatsächliche Nutzung als Grünfläche (Extensivgrünland mit wenigen Einzelbäumen < 30 cm BHD) geht mit der Planung verloren. Für die Eingriffsregelung nach BNatSchG bzw. BauGB sind jedoch die rechtskräftigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 71 als Ausgangszustand anzusetzen. Gegenüber den bisherigen Festsetzungen (Gemeinschaftsgaragen und Fläche mit Pflanzbindung), die eine weitgehende Vollversiegelung zugelassen hätten, wird mit der aktuellen Planung der zulässige Versiegelungsgrad zurückgenommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist der vorliegende umweltplanerische Fachbeitrag erstellt worden.

Unabhängig von der Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes Europäischer Vogelarten nach § 44 (1) Nr. 1

BNatSchG darf die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden bzw. erste Inanspruchnahme des Bodens) nur außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen.

Wallenhorst, 2015-09-17

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

5 ANHANG

5.1 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Großkronige standortgerechte Baumarten, die sich für die Bepflanzung der Grundstücksflächen (Auswahlliste):

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Echte Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Kleinkronige standortgerechte Baumarten, die sich für die Bepflanzung der Grundstücksflächen eignen (Auswahlliste):

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Bergahorn	<i>Acer platanoides</i> „Olmsted“
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> „Frans Fontaine“
Echter Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> „Paul´s Scarlet“
Apfeldorn	<i>Crataegus lavalleyi</i> „Carrierei“
Säulenweißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> „Stricta“
Pflaumenblättriger Weißdorn	<i>Crataegus x prunifolia</i>
Säulenweißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> „Stricta“
Zierapfelformen	<i>Malus spec.</i>
Zierapfelform	<i>Malus Hybride</i> „Evereste“
Zierapfelform	<i>Malus Hybride</i> „Red Sentinel“
Zierapfelform	<i>Malus Hybride</i> „Rudolph“
Zierapfelform	<i>Malus Hybride</i> „Street Parade“
Stadtbirne	<i>Pyrus calleryana</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i> „Fastigiata Koster“
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Essbare Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> „Edulis“
Zierapfelform	<i>Malus Hybride</i> „Evereste“